Basel, den 2. Dezember 1933 XXXIII. Jahrgang / No. 48

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Die Erweckung des Geistes.

I.

Es wäre vermessen und grundfalsch, der Genossenschaft Eigenschaften anzudichten, die sie nicht besitzt. Die genossenschaftliche Vereinigung ist gewiss nicht die einzige Quelle, aus der Kulturgut fliessen kann. Sie ist auch nicht die einzige Erweckerin des Geistes, der die Menschheit vorwärtszutreiben berufen ist. Die geistige Haltung eines Volkes kommt nicht nur aus den Regionen der Genossenschaft; grosse Ideen, die sich materialisieren wollen, geben Völkern ihre geistige Haltung; Volk, Nation, Staat, auch religiöse Vorstellungen geben den Menschen ihre geistige Verfassung, schreiben ihnen den Weg ihres Wandelns vor.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass die genossenschaftliche Verbindung mit dazu beiträgt, Menschen geistig anzuregen und zu befruchten. Das Genossenschaftswesen kann sich ohne geistige Kräfte nicht entwickeln, und immer, wenn die Genossenschaft am Materiellen haften blieb, versank sie in Formen, die nicht mehr bedeuteten, als das Ueberkommene und Ueberlebte. Die Genossenschaft ohne eine Zielrichtung, die ins Vollkommenere weist, ist ein Widerspruch in sich. Wir sehen nun auch, dass die Genossenschaft unablässig an der Vervollkommnung menschlicher Einrichtungen arbeitet.

In dem Augenblick, wo man zur genossenschaftlichen Tätigkeit zusammentritt, empfindet der Geist des Menschen neue Antriebe, das Ziel der gemeinsamen Arbeit ist höher gesteckt, als es das Ziel des Einzelnen sein könnte. Das Ziel ist auch umfassender, bedeutungsvoller, inhaltsreicher. Die um das Ziel kreisenden Gedanken müssen dem Ziel angemessen sein; es muss die Urteilskraft geübt werden; es müssen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten erwogen werden, noch mehr: die auf das umfassendere Ziel gerichtete Gemeinschaftsarbeit wird des sehr wichtigen Faktors nicht entraten können, Menschen richtig zu beurteilen, um ihre Kräfte in der Richtung des Zieles spielen zu lassen.

Ohne Kenntnis, ohne Wissen, ohne die Kraft des Nachdenkens ist genossenschaftliche Arbeit unmöglich. Auch die noch so guten Spezialkenntnisse in irgend einem Zweige der Wirtschaft reichen nicht aus, das Ziel der Genossenschaft zu verwirklichen. Es ist gewiss gefährlich und irreführend, den Trägern der Wünsche auf Aenderung gegebener Ordnungen vorzureden, sie ständen a priori mit einer anderen wirtschaftlichen Gesinnung im Wirtschaftsleben als etwa die Unternehmer der kapitalistischen Wirtschaft. Sehr notwendig ist es, an die Wünsche das geistige Wollen und das Können zu reihen. Aber es wäre gewiss auch ein Irrtum, zu meinen, die Entwicklung zu neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungen gehe ohne die höchst aktive geistige Leistung vor sich.

«Konsumgen. Rundschau».

Die Umsatzsteuer.

Sch. Wenn die Einnahmen des Staates zurückgehen, die Ausgaben dagegen steigen, wie das in kritischen Zeiten, wie wir sie heute erleben, der Fall ist, suchen die für den staatlichen Haushalt verantwortlichen Behörden verzweifelt nach neuen Einnahmequellen. So geschah dies im Bund bei der Verwirklichung des dringlichen Finanzprogrammes, so geschieht es zurzeit in verschiedenen Schweizer-Kantonen. In solchen Zeiten kann es auch vorkommen, dass die Behörden auf angeblich reichfliessende neue Steuern aufmerksam gemacht werden von Leuten, die durch diesen Hinweis zur Hauptsache nicht die Interessen der Allgemeinheit wahren, sondern ihre Privatinteressen fördern und die Interessen unbeliebter Konkurrenten schädigen wollen.

So kamen im Kanton Solothurn einige Kleinhändler-Organisationen auf den absurden Gedanken, dem Kanton eine Steuer zu präsentieren, die nicht sie, wohl aber ihre Konkurrenten in schwerem Masse treffen sollte. Sie sammelten Unterschriften für ein

Volksbegehren, wonach die im Kanton Solothurn tätigen Warenhäuser eine Umsatzsteuer von 4—8% des Umsatzes an den Staat abzuführen hätten, und versprachen dem Staate daraus eine Einnahme, die gegen 2 Millionen Franken pro Jahr erreichen sollte. Die Steuer sollte jedoch nur von Firmen erhoben werden, die einen Minimalumsatz von zuerst Franken 400,000.— — später auf Fr. 200,000.— reduziert — aufweisen. Um nicht von vorneherein die Opposition der zahlreichen solothurnischen Genossenschafter zu wecken, wurde in diesem Volksbegehren ausdrücklich vorgesehen, dass diese Umsatzsteuer bei landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumgenossenschaften nicht erhoben werden solle.

Die Initiative vereinigte die nötige Stimmenzahl auf sich, wurde dem Kantonsrat überwiesen und dort vor wenigen Wochen behandelt. Als der zuständige Finanzdirektor des Kantons Solothurn erklärte, dass seines Erachtens die Ausnahme der Konsumvereine und Genossenschaften von der Umsatzsteuer verfassungsrechtlich nicht zulässig sei, stellte sich der kantonale Gewerbesekretär sofort um und reichte eine Parallelmotion zur Initiative ein, worin er ebenfalls die Einführung einer Umsatzsteuer postulierte, jedoch für alle Firmen, die einen Umsatz von über Fr. 200,000.— erreichten, ohne Ausnahme der Genossenschaft.

Nachdem der solothurnische Finanzdirektor sich bereit erklärte, diese Motion zur Prüfung entgegen zu nehmen, wurde sie ohne Opposition dem Regierungsrat überwiesen. Die zahlreichen, dem Kantonsrat angehörenden Genossenschafter wurden durch die prompte Erledigung dieses Geschäftes so überrascht, dass keiner das Wort verlangte oder den Antrag auf Abweisung stellte, oder die Auffassung des kantonalen Finanzdirektors, eine Ausnahme der Konsumvereine von einer Umsatzsteuer sei verfassungswidrig, bekämpfte.

Die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer ist also im Kanton Solothurn zurzeit der Prüfung durch die Verwaltungsbehörden unterstellt und die Möglichkeit, dass von seiten des Regierungsrates ein Antrag auf Gutheissung der Initiative, resp. auf Erlass eines Gegenvorschlages erfolge, ist nicht ausgeschlossen.

Diese Aussicht hat die Konsumvereine des Kantons Solothurn veranlasst, diese Frage einlässlich zu behandeln, zur Prüfung eine aus Mitgliedern sämtlicher Parteien bestehende Kommission einzusetzen und den Standpunkt der Konsumvereine zu der geplanten Vorlage bei den Behörden und dem Volke zu vertreten.

Auch im Kanton Bern ist, ebenfalls von seiten eines Führers des Kleinunternehmerstandes, eine Motion auf Einführung einer Umsatzsteuer eingereicht worden, nachdem ein Versuch des gleichen Vertreters, beim dringlichen Finanzprogramm des Bundes eine Umsatzsteuer hineinzuschmuggeln, misslungen war.

Im weiteren hat man den Tageszeitungen entnehmen können, dass sich die Regierung des Kantons St. Gallen vom bekannten Steuerfachmann, Professor Blumenstein, ein Gutachten über die Einführung einer Umsatzsteuer will geben lassen.

Damit ist die Frage der Umsatzsteuer für einige Schweizer-Kantone akut geworden, und deshalb rechtfertigt es sich, dass auch die Konsumvereine zu dieser Frage Stellung nehmen. Bis jetzt ist die Umsatzsteuer dem schweizerischen Recht nicht bekannt, weder in den Kantonen, noch im Bunde. Einzig im Stempelsteuergesetz ist eine Umsatzsteuer auf Börsen- resp. Wertpapierumsätzen vorgesehen, die die grosse Masse der Konsumenten nicht interessiert. In ausländischen Staaten dagegen spielt die Umsatzsteuer seit einigen Jahren eine grosse Rolle, speziell da, wo das System der direkten Steuern nicht so ausgebaut ist, wie in der Schweiz. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Umsatzsteuer da eingeführt wird, wo die Staatsfinanzen ganz auf dem Hund angelangt sind und weitere Finanzquellen nicht mehr erschlossen werden können. Die Umsatzsteuer ist ihrem Wesen nach eine Verkehrssteuer. Sie wird auf dem Warenumsatz erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob auf dem Warenumsatz ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Die Tatsache, dass die bekannte Migros-Firma in der Schweiz in verschiedenen Kantonen zwar grosse Umsätze erzielt, aber im Gegensatz zu ihrem Hauptsitz in Zürich nur ganz geringe Steuern an den Staat abführt, hat der Idee der Umsatzsteuer auch in der Schweiz in gewissen Kreisen, die sich die Konsequenzen nicht näher überlegen, Freunde zugeführt. Sonst war eigentlich nur Professor Steiger in Bern, der schon vor Jahrzehnten in seinen Ausführungen über die Besteuerung der Konsumvereine die Umsatzsteuer propagierte. Prof. Steiger hatte in der bekannten Streitfrage, ob die Rückvergütungen der Konsumvereine als Erwerb oder als Einkommen versteuert werden sollen oder nicht, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus anerkennen müssen, dass die Rückvergütungen der Konsumvereine etwas ganz Eigenartiges seien und nicht dem gewöhnlichen Erwerb oder Einkommen gleichgestellt werden können, schlug dagegen als Ersatz für diese Steuerfreiheit die Erhebung einer Umsatzsteuer bei den Konsumvereinen vor. Dieser Gedanke wurde von uns stets bekämpft mit dem Hinweis darauf, dass die Erhebung einer Umsatzsteuer auf der Voraussetzung beruhe, dass beim Warenumsatz Gewinn erzielt werden müsse, denn nur wenn Waren mit Gewinnzuschlag verkauft würden, könnte eine Steuer gerechtfertigt werden, nicht wenn solche zu den Selbstkosten plus Rückvergütung abgegeben würden. Im weiteren wurde von unserer Seite darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Umsatzsteuer nur bei Konsumvereinen unzulässig sei und dass, wenn eine allgemeine Umsatzsteuer erhoben werde, die Konsumvereine deshalb benachteiligt würden, weil sie genaue Rechnung über ihren Umsatz ablegen, während dies von einer grossen Zahl von Privatgeschäften nicht behauptet werden kann.

Seit Prof. Steiger seine Anregung gemacht hat, sind nun ungefähr drei Jahrzehnte verflossen, und wir dürfen wohl sagen, dass sich an unserer grundsätzlichen Einstellung zur Umsatzsteuer seither nichts geändert hat, und dass eine Umsatzsteuer von seiten der Konsumvereine nach wie vor abgelehnt wird, solange noch andere Finanzquellen nicht genügend erschlossen sind. Eine Umsatzsteuer einzuführen, von der die Konsumvereine ausgenommen sind, liesse sich grundsätzlich durchaus rechtfertigen aus dem oben erwähnten Grunde, weil eine Umsatzsteuer doch schliesslich nur auf einem Warenumsatz, auf dem Gewinn erzielt wird, sich rechtfertigen lässt, die Konsumvereine aber nicht mit Gewinn, sondern zu Selbstkosten plus Rückvergütung arbeiten und verkaufen. Eine verschiedene steuerliche Behandlung der auf Erwerb ausgehenden Unternehmungen und der nur der Bedarfsdeckung gewidmeten gemeinwirtschaftlichen Betriebe wäre unseres Erachtens verfassungsrechtlich durchaus zulässig, indem dann einmal der grundsätzliche Unterschied zwischen Erwerbswirtschaft und Bedarfsdeckungs-

wirtschaft auch vom Steuergesetzgeber anerkannt und hervorgehoben würde. Immerhin sind wir nicht so bösartig, von uns aus Propaganda für die Umsatzsteuer der andern Verkaufsgeschäfte zu machen, wie das gewisse »Mittelstandsretter» getan haben, die nach dem Grundsatz: «Oh heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an», ihren missliebigen Konkurrenten eine Steuer zumuten wollen, die sie für sich selber mit Entrüstung ablehnen.

In den Staaten, in denen die Umsatzsteuer gilt, werden ganz verschiedene Ansätze gebraucht von 1% aufwärts; sie wird auch differenziert nach Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes und nach Luxusartikeln, für die Umsatzsteuern von 10 bis 15% vorgesehen sind. Für die Erhebung bedarf es eines grossen Beamtenapparates. In Staaten, in denen der Grundsatz: «Vor der Verfassung sind alle Bürger gleich», nicht Geltung hat, wie in der Schweiz, hat man die Umsatzsteuer auch zu mittelstandsschützerischem Zwecke missbraucht, so in Deutschland, wo für die Warenhäuser schon seit Jahren besondere Umsatzsteuern erhoben werden, wo sie vor vier Jahren auch noch auf grössere Konsumvereine ausgedehnt wurde. Ansätze von 4—8% auf dem ganzen Umsatz, ohne Rücksicht, ob es sich um notwendigen oder Luxusbedarf handelt, sind uns dagegen nicht bekannt. Man hat mit diesem Ansatz von 4—8% im Kanton Solothurn sofort einen Maximalansatz vorgesehen, der jedenfalls den betroffenen Firmen in kurzer Zeit den Garaus machen würde, denn vom Umsatze eine Steuer von 4—8% abzuführen bei den heutigen Konkurrenzverhältnissen ist unter Umständen, je nach der Art des Geschäftes, gleichbedeutend mit einer Wegsteuerung des grössten Teiles des erzielbaren Gewinnes resp. Ertrages.

Die Umsatzsteuer, wie sie im Kanton Solothurn vorgeschlagen wird, bewirkt nicht nur eine Verkürzung der Gewinn- resp. Ertragsmöglichkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen, sondern auch eine allgemeine Verteuerung der Waren- resp. Abgabepreise, besonders wenn sie auf Konsumvereine ausgedehnt und allgemein auf allen vertriebenen Waren gleichmässig erhoben wird, eine nicht der Leistungsfähigkeit der Konsumenten angepasste neue Belastung der Lebenshaltung. Aus diesem Grunde wäre auch eine für die ganze Schweiz geltende Umsatzsteuer jedenfalls der Gesamtheit der Stimmberechtigten nicht genehm zu machen, sondern, wenn das Volk zu entscheiden hat, wird eine solche Umsatzsteuer vorerst in der Schweiz nicht eingeführt werden.

Soweit eine solche Steuer nur in einem einzelnen Kanton eingeführt werden soll, so mutet sie eher wie ein Schildbürgerstücklein an. Es entsteht erstens die Frage: welche Geschäfte sind der Umsatzsteuer unterworfen? Wir haben oben angeführt, dass man grundsätzlich die Bedarfsdeckungsgemeinschaften von der Steuer ausnehmen kann, ohne den Verfassungsgrundsatz zu verletzen; aber die andere Frage, ob man irgendwelche Erwerbsunternehmungen von der Umsatzsteuer ausnehmen kann, ist zu verneinen. Will man für die Erwerbswirtschaften eine Umsatzsteuer einführen, so ist nicht einzusehen, warum sie nur vom Detailabsatz des Handels bezogen werden kann, warum sie nicht auch von allen Handwerkern, allen Fabriken auf ihrem Gesamtumsatz erhoben werden soll, vom Verkauf des Grossisten an den Migrossisten, vom Verkauf des Migrossisten an den Detaillisten, wie vom Verkauf des Detaillisten an seinen Ladenkunden. In allen diesen Fällen ist ein Umsatz vorhanden, der, da die Umsatzsteuer eine Verkehrssteuer ist, die Erhebung einer Umsatzsteuer rechtfertigt.

Sobald die Umsatzsteuer, was an und für sich durchaus gerechtfertigt ist, von allen Fabriken und Handwerkern, auf den von den Bauern abgesetzten landwirtschaftlichen Produkten des Kleinhandels erhoben wird, so wird sie wahrscheinlich vom Volke nicht genehmigt; sollte sie aber doch angenommen werden, so fördert sie im Gegensatz zu dem, was die «Mittelstandsretter» wollen, wieder die Konzentration, nämlich die vertikale Konzentration; dann wird eine Fabrik, sagen wir eine Schuhfabrik, damit die Steuern nur von e i n e m Umsatz bezahlt werden müssen, die Migrossisten und die Detaillisten ausschalten und direkt an die Kunden verkaufen.

Von einem andern Nachteil, dass ein grosser kostspieliger Erhebungsapparat notwendig wird, dass alle Leute, die irgend etwas verkaufen, genau Buch führen müssen, dass diese Buchführungen von den Steuerorganen periodisch untersucht und geprüft werden müssen, wollen wir hier nicht reden, sondern nur noch darauf hinweisen, wie mit einer solchen kantonalen Umsatzsteuer gerade d i e Geschäfte, die angeblich geschützt werden sollen, geschädigt werden. Eine Umsatzsteuer wird nach Möglichkeit auf die Verkaufspreise geschlagen; dadurch werden die Verkaufspreise im betreffenden Kanton erhöht, sind höher als wie in gleichartigen Geschäften anderer Kantone, und da rentiert es sich, sofern Artikel in höherem Werte in Betracht kommen, wie z. B. Automobile, Uhren, Möbel, Haushaltungs- und landwirtschaftliche Maschinen, Wein migros, diese nicht mehr in einem Geschäft im Kanton, sondern ausserhalb des Kantons zu beziehen. Eventuell können sich sogar für Artikel des täglichen Bedarfes einige Freunde oder Bekannte zusammentun und solche Artikel bei einem ausserkantonalen Geschäft regelmässig beziehen. Die hier erwähnten Beispiele können nach Belieben vermehrt werden. Uns liegt nur daran, festzustellen, dass diese mittelstandsretterische Aktion im Schlusseffekt den eigenen Herrn schlagen wird; denn bekanntlich zahlen auch die Vertreter des «Kleinunternehmerstandes» nicht gerne mehr für eine Ware im Kanton, die sie von ausserhalb billiger beziehen können.

Wir hoffen demgemäss, dass diese Umsatzsteuer als totgeborenes Kind zu betrachten ist. Auf jeden Fall werden unsere Konsumgenossenschafter im Kanton Solothurn ihr Möglichstes tun zur Aufklärung ihrer zahlreichen Mitglieder. Der Kanton Solothurn ist einer derjenigen Schweizer-Kantone, in dem nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung nicht genossenschaftlich organisiert ist, und wenn diese Genossenschafter im Abwehrkampf zusammenstehen, ist die solothurnische Umsatzsteuer geliefert.

Die oben erwähnte Kommission hat auch zur Begründung ihres Standpunktes vergleichende Erhebungen veranstaltet über die Steuerleistungen der Konsumvereine und der sie im gleichen Wirtschaftsgebiet konkurrenzierenden Händler. Von zwei Ortschaften ist bereits festgestellt, dass die Konsumvereine beinahe doppelt so viel Steuern zahlen, wie die sämtlichen konkurrierenden Händler des Gebietes zusammen, und dass auch die Angestellten der Konsumvereine ungefähr doppelt so viel Steuer zahlen wie die Angestellten des konkurrierenden Handels.

Wir werden unsere Leser über den weiteren Verlauf dieser Bestrebungen auf dem laufenden halten.

Der Triumph des Egoismus.

Im Kommentar zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober erlaubt sich der leitende Redaktor der «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» Ausfälle gegen die Genossenschaftsbewegung, die alle Schranken des Anstandes übersteigen. Man lese selbst:

«Die Konsumvereine sind die bösartigsten Grossgebilde und Allesfresser im Detailhandel».

«Die Stellungnahme der Konsumvereine wird allein mit Geschwätz und Sophisterei gestützt.»

«Für Bolschewismus oder Faschismus bereiten die Konsumvereine den Weg vor.»

Wenn derartiges Zeug im Kopf eines Mittelstandsführers steckt, dann, in der Tat, ist es mit dem Mittelstand von heutzutage schlecht bestellt. Man sollte meinen, ein leitender Redaktor eines Fachorgans sollte sich zum mindesten die gegnerische Presse ansehen und, wenn er seine Aufgabe nicht dilettantisch auffasst, sich auch etwas in die grosse genossenschaftliche Literatur vertiefen. Wenn er dies täte, dann sollte ihm mit einiger Objektivität, die auch ein Gegner haben sollte, bewusst werden, dass das, was er oben von den Konsumvereinen sagte, Plattheiten und Unwahrheiten übelster Art sind. Wenn der Mittelstand glaubt, er könne mit derartigen Behauptungen einen Kampf um eine Neuordnung von Verfassung und Wirtschaft führen, dann möge er Mühe und Geld für bessere Zwecke sparen.

Am interessantesten ist wohl der Vorwurf, die Konsumvereine bereiten dem Faschismus den Weg. Kommt nicht in jedem der oben zitierten Sätze die Ideologie und die Kampfesweise des Faschismus einer Zeit, in der dieser noch seine Kinderschuhe austrug, zum Ausdruck. Blinder Hass und selbstmörderische Zerstörungswut sind die Väter solcher Gedanken. Wenn heute die beiden faschistischen Bewegungen in Italien und Deutschland die Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung eines mehr oder weniger modifizierten Konsumgenossenschaftswesens erkennen, so nur deshalb, weil sie sich auf diese Weise am besten gegenüber den Begehrlichkeiten eben gerade der Leute um die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» schützen zu können glauben.

Schlecht passt der Satz, dass die Konsumvereine die bösartigsten Grossgebilde und Allesfresser im Detailhandel seien zum Ausspruch unseres Bundespräsidenten, dass der Einzelhandel im Schatten der Konsumvereine gedeihe. — Am ungeheuerlichsten ist jedoch der Spruch, die Stellungnahme der Konsumvereine sei mit Geschwätz und Sophisterei begründet worden. Es gibt keine einzige wirtschaftliche Organisation in der Schweiz, die sich so entschieden in den Dienst des nationalen wirtschaftlichen Aufbaues und der Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Lebensfähigkeit unseres Landes zum Wohle der breitesten Schichten unseres Volkes gestellt hat, wie die schweizerische Genossenschaftsbewegung. In diesem Dienste haben sich die Genossenschaften nicht darauf beschränkt, patriotische Reden zu halten und Aufrufe zu veröffentlichen und patriotische Feiern zu veranstalten, sondern sie haben grosse materielle Opfer gebracht. Wer begeistert sich nicht immer wieder an dem grossartigen Werke, das mit dem Namen Gemüsebaugenossenschaft Kerzers zusammenhängt? Wer nimmt heute den arbeitslosen Posamentern des Baselbiets den Grossteil des Gemüses ab? Und wer hat in der Zeit grösster Not die Versorgung unserer Bevölkerung mit Lebensmitteln garantiert, und wer strebt heute nicht darnach, dass die industriellen wie die landwirtschaftlichen Produzenten für ihre Arbeit und Produkte den rechtmässigen Lohn erhalten? Immer und immer wieder treffen wir bei der Beantwortung dieser Fragen auf die Konsumvereine, die sich rückhaltlos in den Dienst des Allgemeinwohles zu allen Zeiten gestellt haben und immer noch stellen. All das gibt uns nicht nur das Recht, zu verlangen, anders, d. h. gerecht behandelt zu werden, sondern auch die Pflicht, uns gegen die Bestrebungen, deren letztes Ziel die Vernichtung unserer Bewegung ist, zur Wehr zu setzen. Und wenn unseren Gegnern die von uns entwickelten Gedankengänge als Geschwätz erscheinen, so zeigt das nur wieder einmal mit aller Deutlichkeit, wie fremd ihnen jegliche Tätigkeit im Dienste der Volksgenossen ist und wie unentrinnbar sie in ihre kapitalistischen Gedankengänge verstrickt sind. Solche Leute massen sich an, mit korporativen Ideen zu liebäugeln, d. h. dem Schweizervolk ein System aufoktroieren zu wollen, in dem sie ihren Wünschen und Zielen ungehemmten Lauf lassen können.

Ist das etwa nicht Faschismus und Diktatur im höchsten Grade und im schlechtesten Sinne des Wortes, wenn man Menschen, die sich auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben, um die für ihr Leben notwendigen Waren selbst einkaufen und unter sich zu verteilen, verbietet, diesen einfachen und niemand weh tuenden Akt der Selbsthilfe zu tun? Und wenn dann diese Menschen am Ende des Jahres eventuell entstehende Ueberschüsse nicht verteilen oder für das eigene Vergnügen ausgeben, sondern die gesammelten kleinen Beträge für den Ausbau ihres Unternehmens verwenden, oder sich einen Fonds bilden, um Krisenzeiten besser bestehen zu können, dann heisst man solche Genossenschaften «grosskapitalistische Unternehmen». Sparsamkeit, Bescheidenheit, Opfersinn und kluge und vorsichtige Dispositionen der zur Verfügung stehenden Gelder werden zum «Allesfressertum» usw. gestempelt.

Nein, Ihr Herren vom Detailhandel, so kommen wir nicht weiter. Der von Ihnen eingeschlagene Weg ist bestimmt der falsche. Dass unsere Wirtschaft mit allen ihren grosskapitalistischen Verflechtungen reformbedürftig ist, dessen war sich unsere Bewegung schon bewusst zu einer Zeit, in der diejenigen, die heute am lautesten schreien, von dieser Welt noch nichts wussten. Unser Land und Volk und unsere Wirtschaft brauchen mehr denn je Menschen, die das Ganze und nicht sich selbst im Auge haben, sie brauchen eine Ordnung, die jedem zuteilt, was ihm zukommt und in der nicht das Vorrecht und die Vorteile eines einzelnen Standes gesetzlich verankert werden. Dieser Auf- und Umbau unserer Volkswirtschaft kann nie und nimmermehr ohne die Konsumgenossenschaften durchgeführt werden. Gegen die Konsumgenossenschaften kämpfen heisst wertvolle Kräfte vergeuden. Damit ein Volk ein Ganzes wird und nicht in sich selbst gespalten bleibt, dazu brauchen wir den Geist der Zusammenarbeit. Bei vielen unserer Gegner scheint dieser verloren gegangen zu sein. Der Geist des Egoismus

feiert Triumphe. Wir Genossenschafter werden jedoch nicht müde und nicht lass, uns in diesem leidigen und im Hinblick auf die Not unseres Landes sehr bedauernswerten Kampfe für eine Wirtschaftsordnung der sozialen Gerechtigkeit mit allen Kräften einzusetzen.



Die Genossenschaften im Ständerat und Nationalrat.

(Schluss.)

Marbach: Wir erkannten im Verlaufe unserer Untersuchung, die Richtigkeit der Erkenntnis ist uns durch das Gewerbe und den Detailhandel bestätigt worden, dass diese viel mehr unter der allgemeinen Ueberfüllung und Ueberbesetzung des Handels und der Gewerbestätten leiden als unter den Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften. Man hat uns beispielsweise in Bern erklärt, dass die Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte viel weniger Geschäfte zugrunde gerichtet haben, als die hohen Mietpreise der Läden und als das Setzen von neuen Ladenlokalen. Wenn wir den Dingen auf den Grund gehen, müssen wir zugeben, dass es so ist.

Es ist bekannt, dass es Geschäfte gibt, die überall ihre Filialen setzen, kleine Lädelein, bei denen man äusserlich den Eindruck hat, dass der Inhaber eine selbständige Frau oder ein selbständiger Mann sei; oft stellt sich aber heraus, dass diese Geschäfte lediglich Filialen von Grossgeschäften sind — sehr oft florieren sie gar nicht, und die Inhaber verlieren ihr investiertes Kapital. Ich habe mit einem sehr prominenten Detailhandelsvertreter über diese Frage gesprochen. Er bestätigte die Richtigkeit meiner Ansicht.

Hardegger, Berichterstatter der zweiten Minderheit: Im Namen der Kommissionsminderheit habe ich Ihnen folgenden Antrag zu begründen: «Filialgeschäfte von Genossenschaften, die auf Grundlage von gegenseitiger Selbsthilfe hauptsächlich den Bedarf ihrer Mitglieder decken, sind von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen.»

Es erscheint mir notwendig, uns über das Wesen der Genossenschaften ein wenig Rechenschaft zu geben. Herr Kollega Walther hat heute Morgen in der Eintretensdebatte die Konsumgenossenschaften als im Grunde genommen kapitalistische Unternehmungen bezeichnet. Er hat dabei so argumentiert: Die Genossenschafter legen ihr Geld zusammen. So entsteht eine Art Kooperativkapitalismus, so entsteht ein grosskapitalistisches Unternehmen.

In dieser Argumentation liegt meines Erachtens eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Es ist einleuchtend, dass auch die Konsumgenossenschaften für die Einrichtung ihrer Lager, ihrer Verkaufsstellen, der Bureauräumlichkeiten usw. und auch für den Betrieb Geld brauchen. Die finanzielle Beteiligung des einzelnen Genossenschafters ist aber in der Regel ausserordentlich bescheiden. Es gibt eine Reihe von Genossenschaften, wo der Genossenschaftsanteil Fr. 20.— beträgt. In den meisten Genossenschaften ist auch ein Höchstbetrag für die genossenschaftliche Beteiligung festgesetzt. Zudem haben in den Genossenschaften alle Genossenschafter gleiche Rechte, ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Beteiligung. Schon darin liegt ein ganz wesentlicher Unterschied gegenüber den privatkapitalistischen Unternehmen. Ein weiterer ist in der Gewinnverteilung zu erblicken, die ganz anders ist bei den Genossenschaften als bei den Privatunternehmungen. Die Anteilscheine werden gewöhnlich zum landläufigen Zinsfuss verzinst und der resultierende Reingewinn in Form von Rückvergütungen an die Konsumenten im Verhältnis ihrer Warenbezüge abgeführt. Und zwar machen viele Genossenschaften keinen Unterschied zwischen Genossenschaftsmitgliedern, die Waren beziehen, und andern Konsumenten. Dieser Umstand bewirkt, dass die Spekulation auf Gewinn, die allen kapitalistischen Unternehmungen eigen ist, bei den Genossenschaften nicht in Erscheinung tritt. Zweck der Genossenschaft ist die Zusammenfassung der Kaufkräfte der Konsumenten.

Wenn man die Frage stellt: Gibt es ein einziges privatkapitalistisches Unternehmen, das nach diesen Leitgedanken wirtschaftet, so muss die Frage unzweideutig verneint werden. Die Konsumgenossenschaften sind also keine kapitalistischen Unternehmungen, sie sind vielmehr gemeinschaftliche Sozialinstitutionen im wahrsten Sinne des Wortes; sie sind gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vielleicht noch in vermehrtem Masse als Kommunal- und Staatsbetriebe, die heute, ich hebe das allerdings hervor, unter dem Druck der Verhältnisse Reingewinne herauswirtschaften müssen, weil auf dem ordentlichen Steuerweg die Mittel nicht mehr aufgebracht werden können.

Wunderli: Siehe «Schweiz. Konsum-Verein» No. 44.

Gafner: Ich vertrete die Auffassung, dass sich hier bei den Genossenschaften eine grosskapitalistische Einstellung zeigt, die für den Mittelstand ebenso gefährlich ist wie die grosskapitalistische Einstellung bei den Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und der Migros A.-G. Herr Ständerat Thalmann hat im Ständerat bei Behandlung dieses Artikels erklärt, die Genossenschaften sollten ein derartiges Privileg, wenn man es ihnen anböte, gar nicht annehmen, geschweige denn es verlangen. Ich finde diese Feststellung sehr richtig. Wir wollen auch hier die gleiche Elle für alle, um so mehr, als ein Privileg auf Filialeröffnung für die Genossenschaften einen guten Teil des mit dem Bundesbeschluss bezweckten Schutzes für die mittelständischen Kleinexistenzen illusorisch machen würde. Wir haben seinerzeit eine Eingabe des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erhalten. Darin wird auf Seite 2 darauf verwiesen, dass wir heute in den verschiedensten Formen gegen 12,000 genossenschaftliche Organisationen in der Schweiz haben. Wenn diese alle eine Ausnahmestellung, d. h. gewissermassen einen Freibrief auf Filialeröffnung zugestanden erhalten, ist ganz klar, dass damit ein Teil des vorliegenden Beschlusses illusorisch wird. Ich beantrage deshalb Ablehnung dieses Minderheitsantrages.

Schirmer: Ich würde die Stellungnahme der Vertreter der Genossenschaften begreifen, wenn es sich in Art. 10 um ein stricktes Verbot der Erweiterung handelte. Ich würde die Stellungnahme auch verstehen, wenn man die Genossenschaften mit den kapitalistischen Grossbetrieben in einen Tiegel geworfen hätte. Beides ist aber nicht der Fall. Es handelt sich ja nur darum, dem Bundesrat eine Kompetenz zu geben, von der er im Einzelfall Gebrauch machen kann. Da, wo ein Bedürfnis vorhanden ist, wird er ein solches Verbot nicht aussprechen, und gerade gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften werden die Befürchtungen, die Herr Wunderli ausgesprochen hat, sicherlich nicht ein-

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz		Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten		Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses			
				Total	pro Mitglied		Total	in % zum Warenumsatz		Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Biel (W.) . .	31. 12. 32	80	1	58,973	737	33,186	1,089	1,8	5,013	4,557	14 u 6	—	456
Buchs (Aarg.) .	31. 3. 33	176	3	195,039	1,108	140,655	22,060	11,3	2,146	[1]) 12,471	[1] 7	1,000	—
Diessbach . .	31. 3. 33	294	3	144,322	491	92,382	19,030	13,2	10,092	9,100	7	409	500
Dietlikon . .	31. 12. 32	255	2	137,345	539	85,349	17,923	13,0	8,338	7,827	9 u 4	[2]) 2,084	[2]) 2,000
Dübendorf . .	31. 12. 32	386	7	697,397	1,807	270,408	86,588	12,4	23,484	[3]) 43,487	[3] 9	[2]) 2,000	[2]) 3,650
Engi	31. 12. 32	202	2	157,202	778	84.259	20,315	12,9	14.549	[3]) 14,594	10 u [3] 5	[4]) 1,700	[2]) 1,000
Filisur . . .	31. 1. 33	118	1	131,000	1,110	88,942	12,058	9,2	6,130	5.850	6	—	—
Frick	31. 3. 33	244	2	169,302	694	141,883	25,596	15,2	10,555	10,230	8	—	[2]) 1,000
Gebenstorf . .	25. 2. 33	269	2	294,804	1,096	163,463	24,729	8,4	28,174	24,858	10	1,789	1,200
Gränichen . .	31. 3. 33	712	6	616,013	865	342,776	80,200	13,0	56,908	[3]) 40,032	[3] 8 u [3] 3	9,000	7,200
Gstaad . . .	31. 10. 32	68	1	83,418	1,227	46,649	9,878	11,8	2,495	[3]) 3,607	7 u [1] 4	[2]) 900	[2]) 1,500
Gurtnellen . .	22. 1. 33	101	2	108,000	1,069	47,742	11,247	10,4	3,287	2,800	7	[2]) 3,296	—
Hätzingen . .	31. 12. 32	569	3	464,942	817	217,707	47,682	10,3	46,185	41,172	10	[2]) 3,728	[2]) 10,188
Lenk i. S. . .	31. 12. 32	376	1	177,453	472	35,611	12.304	6,9	2,414	2,317	5	[2]) 1,500	[2]) 1,000
Muralto . . .	[5] 31. 12. 32	146	1	25,163	1,723	28,482	4,974	19,8	—	[1]) 714	[1] 4	—	--
Naters . . .	15. 3. 33	203	2	155,302	765	91,703	14,377	9,3	10,933	7,029	7 u 5	2,085	650
Niedererlinsbach	31. 12. 32	385	2	185,425	482	88,809	31,404	16,9	6,836	[3]) 10,844	[3] 10	—	—
Safnern . . .	8. 1. 33	200	2	93,192	466	49,694	11,563	12,4	5,612	5,000	6	[2]) 3,000	612
Schwanden (Gl.)	7. 1. 33	1,085	3	786,532	725	445,983	86,373	11,0	971	[1]) 84,778	[1] 12 1/2	[2]) 11,248	[2]) 823
Siebnen . . .	[4] 4. 3. 33	423	2	170,307	403	85,605	11,403	6,7	18,984	14,437	10	—	2,000
Spiez	31. 1. 33	460	3	287.479	625	224,300	42,122	14,7	—	[1]) 17,008	[1] 6	—	—
Splügen . . .	31. 12. 32	163	1	127,240	781	55,081	16,249	12,8	4,697	?	?	[2]) 2,371	[2]) 2,000
Stechelberg .	31. 10. 32	43	1	30,170	702	13,145	3,392	11,2	1,360	1,010	5	—	—
Steckborn . .	30. 9. 32	195	2	138,950	713	112,094	20,490	14,7	4,931	[3]) 7,310	[3] 8 u [1] 5	[2]) 2,099	2,000
Steg-Fischenthal . .	31. 12. 32	117	2	128,719	1,080	71,838	14,048	10,9	8,060	[3]) 7,098	8 u [3] 5	—	900
Thalwil . . .	28. 2. 33	1,025	12	1,206,630	1,177	683,034	198,190	16,4	92,225	[3]) 76,764	8 u [1] 6	8,851	[4]) 12,160
Vogelsang, Gem. Gebenstorf	1. 4. 33	129	1	135.341	1,049	77,493	11.396	8,4	13,550	[3]) 13,374	[3] 10	[2]) 1,000	93
Wädenswil, A. K. V. .	28. 2. 33	972	11	882,749	908	453,983	163,881	18,6	38,217	[3]) 52,372	[3] 8 u [3] 4	14,581	2,034
Wangen a. A. .	30. 9. 32	641	4	222,497	347	172,432	33,961	15,3	6,789	[1]) 14,846	[1] 7	2,336	4,452
Zürich, Schuhg.	31. 12. 32	89	3	226,530	2,545	93,707	?	?	—	—	—	—	—

[1]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. [2]) Vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. [3]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. [4]) Teilweise vor Ermittlung des Reinüberschusses vorgenommen. [5]) 11 Monate. [6]) 6 Monate

treten. Es ist aber anderseits auch gefährlich, den Konsumgenossenschaften einen absoluten Freibrief auszustellen. Bei den Genossenschaften ist es wie bei den Banken, es kommt auf die Leitung und auf den Geist an, der in der Leitung herrscht.

Höppli: Es wird erklärt, man schaffe für die Konsumvereine und Genossenschaften ein Ausnahmerecht, man wolle sie privilegieren. Ich kann nur bekräftigen, was unser Freund Hardegger gesagt hat.

Ich muss Sie erinnern an die Behandlung der Motion Joss in diesem Rat und der Motion Amstalden im Ständerat. Der vorliegende Bundesbeschluss ist der erste Ausfluss jener Motionen. Wir haben die Motion Joss in der Junisession nicht bekämpft, weil uns die Zusicherung gegeben wurde, dass die auf dem Boden der Selbsthilfe stehenden Organisationen von den zu treffenden Massnahmen nicht berührt wurden. Ich darf hinweisen auf die Erklärung des Herrn Amstalden gegenüber Herrn Ständerat Klöti (siehe «Schweiz. Konsumverein» No. 29). Herr Joss hat mir persönlich versichert, es falle ihm nicht ein, die Genossenschaften mit seiner Motion treffen zu wollen. Er schätze die Konsumvereine sogar als preisregulierend im Detailhandel.

Ich müsste mich schwer täuschen, wenn nicht auch Herr Bundespräsident Schulthess bei der Beratung der Motion Joss privatim erklärt hätte, auch er halte dafür, dass die Genossenschaften in keinem Falle getroffen und behindert werden sollten. Er hat bei Behandlung der Motion nur vergessen, in seinem Votum eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ich möchte mit allem Nachdruck auf diese Versprechen hinweisen. Man soll ein gegebenes Wort nicht brechen. Heute will man aber auch die Genossenschaften strafen, auch die Verhandlungen im Ständerat haben darüber keinen Zweifel gelassen.

Nach den Beschlüssen über die Motionen Joss und Amstalden in den Räten hat in Lugano die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine stattgefunden. Nicht ein kleines Häuflein Leute hat dort beraten, sondern tausend Delegierte aus allen Teilen des Landes. Sie haben einstimmig beschlossen, unter keinen Umständen die Entwicklung der Konsumvereine hemmen zu lassen.

Der vorliegende Bundesbeschluss ist der Vorläufer des kommenden Wirtschaftsartikels in der Verfassung. Wenn Sie die Genossenschaften durch einen etwas illegalen Gesetzeserlass in ihrer Entwicklung hemmen wollen, dann brauchen sich Bundesrat und die eidgenössischen Räte gar nicht mehr um den neuen Wirtschaftsartikel zu mühen. Die Armee der Genossenschafter — es handelt sich um 400,000 genossenschaftlich organisierte Familien — wird sich nicht zum zweitenmal düpieren und irreführen lassen. Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, dass bei der Beratung des vorliegenden Bundesbeschlusses auch über das Schicksal des kommenden Wirtschaftsartikels entschieden wird.

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
912	24,322	5,145	945	400	1	1	2,319	—	—	3,700	—	21,150	Biel (W.)
1,616	—	28,194	990	2.200	149,000	2,700	106,622	11,131	—	3,365	60,000	1,000	Buchs (Aarg.)
2,612	54,583	20,215	2,132	4,600	4,522	1,900	38	41,484	—	13.265	—	27,912	Diessbach
581	9,510	34,026	2,015	3,000	256,085	1	50,070	3,265	700	16.589	198,000	24,418	Dietlikon
631	40,574	124,819	19,353	3,800	208,000	6,500	—	4,830	138,500	—	120,000	96,938	Dübendorf
2.072	139,286	5,900	21,056	1,800	63,000	1	—	162,624	—	—	31,000	25,142	Engi
1,836	15.067	23,000	7,218	3,210	27,400	4,500	578	58,164	—	2,360	—	15,000	Filisur
—	24,508	29,000	—	1,800	85,000	4,001	22,423	—	1,300	6,681	74,000	20,875	Frick
6,174	50,628	21,523	12,311	2,610	55,240	1	267	59,984	—	15.079	—	47,593	Gebenstorf
18,942	108,062	22,000	2,470	7,800	271,000	3,528	—	298,139	—	11,705	25,000	61,105	Gränichen
134	285	16,100	2,557	400	16.600	1,000	8,047	12,170	—	1.845	4,072	7,400	Gstaad
648	1,164	18,000	18,752	2,120	23.500	1	28,141	—	—	4,757	28,000	—	Gurtnellen
2,660	206,740	49,000	53,696	9,900	55,482	1	49	—	—	284,680	—	46.565	Hätzingen
201	253	31,132	29,726	5,600	43,355	3,839	72,713	—	—	—	13,525	25,455	Lenk i. S.
—	136	9,000	—	600	—	3,500	13,313	—	—	—	—	—	Muralto
937	1,854	30.000	17,463	620	34,065	2,520	28,877	—	1,724	11,700	22,642	11,000	Naters
1,360	23,550	14,249	3,966	2,400	23,000	1	—	30,690	—	—	10,000	21,000	Niedererlinsbach
1,154	37,829	12,377	600	1,800	79,000	4,000	10,095	102,771	—	8,050	4,616	3,912	Safnern
8,692	133,3 9	88,527	7,826	9,500	230,000	20,000	—	—	—	284,443	144,000	68,600	Schwanden (Gl.)
5,076	72,814	21,522	—	3,000	11,000	1	5,778	—	—	—	10,000	78 591	Siebnen
7,812	165	41,492	3,753	3,400	130,000	14,840	288,648	224	—	11,880	79,451	1,074	Spiez
—	3,892	25.682	28.468	800	30,557	5,500	1,189	—	48,850	7,510	14,275	17,322	Splügen
465	—	7,040	3,422	400	10,774	1	8,739	—	5,673	880	3.111	3,339	Stechelberg
6,608	41.337	24,312	596	4,001	76,000	1	—	38.043	13,000	4,130	60,200	27,437	Steckborn
7,361	7,117	36,200	1,071	5,600	29,000	1	—	23,932	9,000	9,307	21.500	15,451	Steg-Fischenthal
1.892	205,777	149,600	11.178	16,301	747,739	19,000	3,156	588,186	149.700	16,635	134,000	130,199	Thalwil
2,088	27,885	10,500	6,556	2,031	37,000	—	—	59,914	—	2,090	—	20,600	Vogelsang, Gem. Gebenstorf
1,057	1,304	134,500	26,303	13,201	244,500	23,300	395,567	77,544	43,300	59,889	144.500	8,500	Wädenswil, A. K. G.
1,247	500	36,683	1,235	3,940	91,500	1	68,897	53,808	—	—	41,750	8,500	Wangen a. A.
3	743	144,643	—	2,134	—	1	121,493	—	12,016	12,315	—	1,700	Zürich, Schuhg.

Ich will nicht drohen; aber wenn Sie die Genossenschaften von den zu treffenden Massnahmen nicht ausnehmen, werden einige hunderttausend Schweizerbürger einer kommenden Wirtschaftsverfassung, von der sie wissen, dass die Selbsthilfeorganisationen wieder in ihrer Entwicklung gehemmt werden, die schärfste Gegnerschaft ansagen. Ich möchte Sie warnen und Ihnen empfehlen, meinem Antrage zuzustimmen.

Duft: Bei den Genossenschaften handelt es sich begreiflich nicht um Warenhäuser und nicht um Einheitspreisgeschäfte, nicht um kapitalistisch organisierte Wirtschaftsgebilde, sondern um Selbsthilfeorganisationen. Ich wundere mich sehr über den offenkundigen Generalangriff, der bei dieser Sondergelegenheit gegen die Genossenschaften und implicite auch gegen die Genossenschaftsidee unternommen wird. Die Genossenschaften haben ein natürliches Recht auf Existenz und dürfen mit Warenhäusern und Epageschäften nicht in einen Tiegel geworfen werden.

Herr Schirmer hat vom Referenten beruhigende Erklärungen gewünscht. Mit solchen Beruhigungspillen ist aber der Sache nicht gedient.

Bundespräsident Schulthess: Soll man, wenn die Bestimmung beschränkt bleibt auf die Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels einschliesslich der Verkaufsablagen der industriellen Unternehmungen, für die Genossenschaften eine Ausnahme schaffen? Eine Tatsache, die im Ständerat einen Einfluss auf die Streichung ausübte, ist die, dass das Gerücht verbreitet wurde, die Migros werde, wenn ihr die Gründung von Filialgeschäften verweigert werde, einfach dort, wo sie sich niederlassen wolle, Genossenschaften gründen, Selbsthilfegenossenschaften nach dem Muster der Konsumgenossenschaften. Das wollte man vermeiden. Aber auch sonst wollte man die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die auch an Nichtmitglieder verkaufen, gleichstellen. Ist wirklich ein Bedürfnis vorhanden, neue Filialgeschäfte der Konsumvereine und der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu gründen, haben diese nicht schon ein ziemlich komplettes Netz von solchen Läden? Diese Frage darf wohl im allgemeinen bejaht werden.

Ich habe mich seinerzeit in der ständerätlichen Kommission mit der Ausnahmebestimmung für die Konsumvereine einverstanden erklärt, aber der Ständerat hat anders entschieden. Ich glaube nun, es dürfte für den Fall der Ablehnung des Antrages Marbach auch der Antrag der zweiten Minderheit abgelehnt werden, weil es sich ja nicht darum handelt, ein absolutes Verbot der Gründung und der Schaffung von Filialgeschäften von Grossunternehmungen des Detailhandels und von Verkaufsablagen von industriellen Unternehmungen zu erlassen. Es können, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Ausnahmen bewilligt werden. So ist es möglich, den Ausgleich herbeizuführen. Für mich

läge die Frage ganz verschieden, wenn ein Konsumverein oder eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die durch Mitglieder in einem Orte verankert ist, in einer Gemeinde einen Laden errichten wollte, als wenn eine fremde Unternehmung, die rein auf den Erwerb ausgeht, das gleiche Begehren stellt. Man wird also meines Erachtens ein Gesuch, das von Konsumvereinen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgeht, wohlwollend und in entgegenkommender Weise prüfen und es, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, auch zulassen. Wird so vorgegangen, so ist, sachlich genommen, die Aufrechterhaltung der Bestimmung nicht so wichtig. Man wird sich im einzelnen Fall finden können. Es wäre verfehlt, wenn man den Artikel für den Fall der Nichtannahme des Antrages der Herren Eymann, Hardegger und Wunderli so auslegen wollte, dass die Konsumvereine schlechthin gleich zu behandeln wären, wie gewisse andere Grossunternehmungen. Davon kann keine Rede sein. Man wird jeden Fall objektiv prüfen und nach Billigkeit entscheiden.

Von diesem Gesichtspunkt aus, glaube ich, liege für die Genossenschaften kein Grund zur Beunruhigung vor. Sie können, damit keine Differenz entsteht, ruhig dem Ständerat zustimmen.



Die A. C. V.-Revue.

Der grossartige Publikumserfolg dieses volkstümlichen Buntspiels, das die Besucher des Basler Küchlintheaters diese Woche in acht Aufführungen zu Gesicht und Gehör bekamen, ist der beste Beweis, dass die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser echten baslerischen, in erster Linie aus Basler Sinn und Geist zu verstehenden Revue betrauten Personen ihrer Aufgabe vollauf gerecht geworden sind. Die A. C. V.-Revue, zu der die vielen schweizerischen Genossenschaftern bekannten und liebgewordenen Wiener den Anstoss gegeben haben, ist eine in sich geschlossene, wohlerwogene Bilderfolge, die von Bild zu Bild und Akt zu Akt eine handlungsgemässe Steigerung erfährt und in einer farbenprächtigen Massenszene befreiend und begeisternd beschlossen wird.

Das mit vielen witzigen Einfällen von dem bekannten Basler Dichter Moritz Ruckhäberle, dem Autor der Haupthandlung, belebte Buntspiel sollte natürlich vor allem Propaganda für den Allg. Consumverein beider Basel sein. Diesen Zweck hat es in sehr bemerkenswerter Weise erfüllt. Was man zu sehen bekam, war Kunst, in keiner Weise aufdringliche Reklame. Mit seltener Feinheit waren die verschiedenen Tänze, die alle irgendwie einen Betrieb des A. C. V. symbolisch verkörperten, ausgearbeitet. Die Handlung selbst, in deren Mittelpunkt der Spezierer Balthasar Gnuufli z. Pfefferbaum, ein Krämer von «altem Schrot und Korn» stand, bot dem ausserordentlich kritisch beobachtenden Charakterschilderer Moritz Ruckhäberle willkommene Gelegenheit, von seinem Können köstliche Proben zu geben. Wenn auch, nach unserem Empfinden, gewisse Stellen eine Abschwächung verdient hätten, was der Wirkung der Handlung in keiner Weise Abbruch getan hätte, so hat er doch mit der stark ausgeprägten Karikierung des Krämers Gnuufli einen bestimmten Zug des Zeitgeistes, der in gewissen Kreisen heute wieder typischer denn je zu werden scheint, gut getroffen. Seinen Intentionen spielerischen Ausdruck zu verleihen, dazu war natürlich die «Baseldytsche Bihni», die bestimmt vielen Genossenschaftern durch das Radio nicht mehr unbekannt ist, wie geschaffen. Uneingeschränktes Lob, ja Bewunderung verdienen die Arbeiterinnen der Bäckerei des A.C.V., die unter Erna Junker-Wichert, die die Tanzarrangements ausgearbeitet und einstudiert hat und Herrn Fr. Burau, der mit sicherer Hand und feinsinnig die Regie führte, wie auch die Liedertexte schuf, eine Leistung vollbracht haben, die mit vollem Recht das Erstaunen vieler erregte.

Musikalisch war dieses volkstümliche Buntspiel von der von Kapellmeister Franz Loschelder komponierten volkstümlichen Musik, die viele bekannte Schlagermelodien enthielt und, wie die Revue, auf den heiteren Ton gestimmt war, in angenehmer und unterhaltender Weise vorzüglich begleitet und umrahmt. Nicht vergessen sei auch das Quartett der «The four Swiss Singers», deren kultivierter Gesang allgemein Beachtung und Anerkennung fand.

Alles in allem, ein Erfolg, der alle Erwartungen übertrifft. Von den über 100 Mitwirkenden haben alle mit Begeisterung und Hingabe für dieses Resultat gearbeitet. Ihnen allen ward der Dank der Tausenden, die das Theater füllten, zuteil. Zu den Dankenden gehören jedoch auch nicht zuletzt die Berufskünstler, die dank dieser Revue wieder einmal nach Herzenslust arbeiten durften.

Wir beglückwünschen auch unsererseits den A. C. V. und hoffen, dass seine Anstrengungen den erwarteten Erfolg zeitigen.



Die norwegischen Genossenschaften und das neue Storting.

Andere Länder, andere Sitten! Bei uns in der Schweiz, dem Lande, das in seiner amtlichen Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft» sich als genossenschaftlich organisiertes Staatsgebilde dokumentiert, gehen heute Dinge vor, die den Genossenschaftsgegnern als die Morgenröte eines paradiesischen Zustandes nach ihrer Fasson erscheinen können. In Norwegen sind die Genossenschaften im strikten Gegensatz dazu daran, Hemmnisse, die teilweise ganz alten, teilweise aber auch ziemlich neuen Ursprunges sind, aus dem Wege zu räumen, sodass sich vielleicht die schweizerischen Mittelständler gesagt sein lassen dürfen, dass auch für sie noch nicht aller Tage Abend ist. Währenddem der Vorgänger des vor kurzem neu gewählten Stortings, wie Norwegen sein Parlament bezeichnet, in seiner Mehrheit ausgesprochen gegen die Genossenschaften eingestellt war, setzt sich das jetzige mehrheitlich aus Genossenschaftsfreunden zusammen. Die norwegischen Genossenschafter dürfen somit darauf rechnen, dass das neue Storting die verschiedenen gegen die Genossenschaften gerichteten Gesetze und Beschlüsse, zum mindesten zum Teil, aufheben wird, und stellen demgemäss folgenden Wunschzettel zusammen:

1. Es möge ein Genossenschaftsgesetz geschaffen werden, das die Rechte und Pflichten der Genossenschaften statuiert und sie vor allem gegen alle Machenschaften, die ihre freie Entfaltung hemmen wollen, schützt.

2. Es möge die Konzession zur Eröffnung einer eigenen Bank der Konsumgenossenschaften, die bis jetzt verweigert wurde, erteilt werden.

3. Der in diesem Sommer gefasste Beschluss, wonach die Genossenschaften Einkommenssteuer auch auf der bis jetzt steuerfreien Rückvergütung an Mitglieder bezahlen müssen, möge rückgängig gemacht werden.

4. Das «mittelalterliche» Verbot der Errichtung von Ablagen in anderen als der Sitzgemeinde möge aufgehoben werden.

5. Es möge den Genossenschaften hinfür gestattet werden, auch dann an ein und demselben Orte mehrere Verkaufsstellen zu betreiben, wenn sie ihren Verkauf nicht auf die Mitglieder beschränken.

Interessant sind für uns im gegenwärtigen Augenblick namentlich die Punkte 4 und 5. Die beiden Verbote, deren Beseitigung die norwegischen Genossenschaften fordern, sind keineswegs etwa eine Frucht des «neuen» Geistes, ihr Ursprung liegt vielmehr sehr weit zurück. Ausserdem stellen sie nicht eine Ausnahmegesetzgebung gegen die Genossenschaften dar, sondern haben Allgemeingültigkeit. Im Gegenteil stellt die Bestimmung, wonach Genossenschaften mehrere Läden in ein und derselben Ortschaft betreiben dürfen, wenn sie nur an Mitglieder verkaufen, eine Ausnahme zugunsten der Genossenschaften dar. Die norwegischen Genossenschaften finden aber mit Recht, dass ihnen, weil sie auf dem Grundsatz «Gemeinnutz geht vor Eigennutz» aufgebaut sind, gerade heute beim Anbruch einer neuen Zeit die Möglichkeit der freien Entfaltung umso weniger vorbehalten werden darf, und die gegenwärtigen Umstände verleihen ihrem Wunsche eine besonders grosse Tragkraft. h.



Volkswirtschaft



Die Lehren der Volksbank-Geschichte.

(Mitgeteilt.)

Ein grosses Staatsgeheimnis, das man seit zwei Jahren an allen Wirtshaustischen erörterte, ist in den letzten Tagen endlich in die Druckerschwärze gekommen, dass es nämlich um die schweizerische Volksbank nicht zum besten bestellt ist. Das eigene Vermögen der Bank scheint so ziemlich verloren zu sein. Ein tiefes Mitleid mit den 94,000 Genossenschaftern hat darüber die meisten Zeitungen ergriffen, die sich abwechselnd darüber entrüsten, dass die armen Volksbankgenossenschafter ihre fünfhundert bis fünfzehnhundert Franken verlieren, oder dass der Bund ihnen ein Pflaster zum Kostenpreis von hundert Millionen auf ihre finanziellen Wunden kleben will.

Die Logik ist nicht die starke Seite der modernen Politik, und so machen wir in der Tendenz, dass der Staat die Defizite der Wirtschaft zu bezahlen hat, immer weitere Fortschritte. Nach den sechzig Millionen, die im Frühjahr in die Diskontbank gesteckt wurden, stecken wir im Herbst bereits wieder hundert Millionen in die Volksbank. Das ist das logische Ende der heutigen Politik, die verlangt, dass der Staat sich um alles und jedes kümmern muss.

Am zufriedensten können mit dieser Entwicklung die Leiter der andern Grossbanken sein, die nun die Sicherheit haben, dass sie von ihren Geschäften den Profit haben, wenn sie gut gehen, und dass der Staat den Schaden übernimmt, wenn sie schlecht gehen. Wer möchte da nicht Bankdirektor sein?

Doch nun zur Volksbank. Man wundert sich, dass die Misswirtschaft bei der Volksbank solchen Umfang annehmen konnte, aber bei der Volksbank war sie eben am leichtesten möglich. Bei den kapitalistischen Grossbanken sind immer eine Anzahl geschäftskundiger Grossaktionäre vorhanden, die die Bankleitung überwachen können und in ihrem eigenen Interesse überwachen müssen, aber die 94,000 Genossenschafter der Volksbank konnten keine wirksame Kontrolle üben. Man könnte sich darüber wundern, dass die aus geschäftlich sehr versierten Personen bestehende Kontrollstelle der Volksbank versagt hat, wenn man nicht wüsste, dass solche Kontrollstellen bisher noch bei jeder Bank versagt haben. Die Taktik jeder Bank besteht eben darin, Verluste und Gefahren totzuschweigen, davon nichts in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen, damit der Kredit der Bank bei ihren Einlegern nicht leidet, und so bleibt immer alles Gefährliche schön im Dunkeln, bis eines Tages die Sache nicht mehr versteckt werden kann. An diesem angeborenen Gebrechen der Bankwirtschaft wird man durch keine Gesetze viel ändern können.

Wenn man die letzte Bilanz der Volksbank ansieht, will es einem nicht notwendig erscheinen, dass der Bund gleich hundert Millionen einschiessen muss. Die Bilanz für 1932 weist nach Verteilung des Reingewinns noch 215,4 Millionen Franken Vermögen aus, und da die höchsten Schätzungen der Verluste der Volksbank auf 150 Millionen gehen, so würde ihr nach Abschreibung der Verluste noch ein Vermögensüberschuss von 65 Millionen Franken verbleiben. Wenn nun auch diese 65 Millionen als Haftsumme ungenügend sind, so hätte eine blosse Garantieleistung des Bundes wohl genügt, um die Einleger zu beruhigen und eine Panik unter ihnen zu verhüten. Nun ist es allerdings unglücklich in der finanziellen Konstruktion der Volksbank, dass die Anteilscheine der Genossenschafter kündbar sind und also wie geliehenes Kapital zurück gefordert werden können. Wenn die Volksbank ihre Anteilscheine zurück bezahlen müsste, dann würden die Reserven von insgesamt 29 Millionen zur Deckung der Verluste nicht entfernt hinreichen. Selbst ein Bundeszuschuss von hundert Millionen würde dann nicht hinreichen, um den Karren wieder flott zu machen. Werden die Anteilscheine aber unkündbar gemacht, dann scheint ein Bundeszuschuss noch nicht so unbedingt nötig zu sein, wenigstens dann nicht, wenn man sich auf die Zahlen der Bilanz verlassen kann.

Die Zahlungsfähigkeit der Volksbank wäre auch wieder hergestellt, wenn man die Haftbarkeit der Anteilscheininhaber verdreifachen und die Anteilscheine unkündbar machen würde. In diesem Falle würde den Gläubigern ein Kapital von 550 Millionen haften. Die Genossenschafter hätten von dieser Lösung nicht nur ein vermehrtes Risiko, sondern auch den Vorteil, dass eine zukünftige Belebung der Geschäfte und Wiederherstellung der Rendite der Volksbank ihnen voll zugute kommen würde. Wenn aber der Volksbank von fremder Seite Hilfe geleistet wird, dann wird bei Wiederkehr besserer Zeiten diese Hilfe auf Kosten der Genossenschafter honoriert werden müssen. Die Bank selber hätte von der vermehrten Haftbarkeit den Vorteil, dass die Mitglieder ein vermehrtes Interesse daran hätten, die Bank wieder emporzubringen.

Das Problem der Volksbank ist in diesem Falle das Problem aller Banken. Entweder übernimmt das

private Kapital die volle Haftung für die möglichen Verluste der Banken, dann kann es auch die Gewinne beanspruchen. Oder die Bankinhaber schieben die Verluste dem Staate zu, dann müssen sie auch die Gewinne dem Staate überlassen. Will das private Kapital den Gläubigern nicht in vollem Umfang haften, dann wäre es besser, die Banken gleich vollständig zu verstaatlichen. Wie unwirksam die blosse Kontrolle ist, zeigt jeder Bankzusammenbruch und zeigt sich auch im Falle der Volksbank. Das würde nur dahin führen, dass das private Kapital die Gewinne einsteckt und der Staat die Verluste trägt, und das ist auf die Dauer eine Unmöglichkeit.



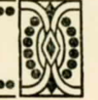

Kurze Wirtschafts-Nachrichten

Weitere Daten zur neuesten Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft. Lage der Industrie. Laut den Mitteilungen in der vom Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen «Volkswirtschaft» war der Beschäftigungsgrad im 3. Quartal 1933 in der Woll- und Bekleidungsindustrie verhältnismässig günstig. Besserungen verzeichnen Uhren-, chemische und Leinenindustrie. Besserungstendenzen weisen Holz-, Seiden- und Kunstseidenindustrie auf, während in der Stickereiindustrie und in der graphischen Industrie die Beschäftigung zurückging. — Die Bettenbesetzung der statistisch erfassten Hotels betrug Mitte Oktober 1933 31,1% und Ende Oktober 23,0%. — Der Aussenhandel belief sich auf 144,5 Millionen Einfuhr und 77,6 Millionen Ausfuhr. Die prozentuale Deckung der Einfuhr durch die Ausfuhr hat sich gegenüber dem Vormonat von 52,5 auf 53,7% erhöht. — Die Postverwaltung verzeichnet im Monat Oktober Fr. 12,007,490.— Betriebseinnahmen (i. V. Fr. 11,947,910.—) und Fr. 10,858,007.— Betriebsausgaben (i. V. Fr. 10,916,218.—). Das ergibt einen Betriebsüberschuss von Fr. 1,149,483.— gegenüber einem solchen von Fr. 1,031,692.— im selben Monat des Vorjahres. — Bei der Telegraphen- und Telephonverwaltung ergibt der vorläufige Abschluss für den gleichen Monat Franken 8,195,197.— Betriebseinnahmen (i. V. Fr. 7,807,524.—) und Fr. 3,773,709.— Betriebsausgaben (i. V. Franken 3,712,322.—). Der Betriebsüberschuss beträgt mithin Fr. 4,421,488.— gegenüber Fr. 4,095,202.— im selben Monat des Vorjahres.

Neues Wirtschaftsgesetz in St. Gallen. Nach dem Entwurf für ein neues Gesetz über das Gastwirtgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken soll die Bedürfnisklausel (auf 300 Einwohner eine Wirtschaft) eingeführt werden. Der Wirtschaftsbetrieb in Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften wird untersagt. Jede Wirtschaft wird verpflichtet, alkoholfreie Getränke schweizerischer Herkunft, darunter mindestens eine Sorte Obstsaft, zu führen. Der Ausschank von Schnaps vor 9 Uhr morgens wird verboten.

Sanierung der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur. Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft beantragt u. a. folgende finanzielle Reorganisation: Reduktion des Aktienkapitals von 12 auf 4,8 Millionen, d. h. um 60%; Antrag an die Obligationäre, sie möchten der Umwandlung der Hälfte der Obligationen (4 Millionen Franken) in Prioritätsaktien mit 6% kumulativer Vorzugsdividende zustimmen.

Eine weitere Mustermessehalle in Basel. Infolge der raschen Entwicklung der Schweizer Mustermesse in Basel ist die Erstellung einer weiteren Halle beschlossen worden. Diese erhält eine Länge von 102 Metern, eine Breite von 53 Metern und eine Höhe von 20 Metern. Die Baukosten sind auf Fr. 550,000.— veranschlagt.

Aus der Praxis

Abschreibungen und ihre Technik.

Zu diesem wichtigen Thema schreibt W. Hachmeister in der Rundschau des Reichsbundes deutscher Verbrauchergenossenschaften:

Jede Bilanzaufstellung ist gleichzeitig mit einer Bewertung der Vermögensteile verbunden. Sie besteht bei umlaufenden Gütern in der Feststellung oder Schätzung ihrer Preise. Dagegen setzen Anlagegegenstände der Wertschätzung beträchtliche Schwierigkeiten entgegen, so dass ihre Bewertung mit besonderen buchhaltungstechnischen Mitteln, den sogenannten Abschreibungen, durchgeführt werden muss.

Die Abschreibungen dienen sowohl der Feststellung des tatsächlichen Vermögenswertes, als auch als Mittel der Aufwandsberechnung. Diese doppelte Funktion gestattet, dass man sich bei willkürlicher oder unlauterer Handhabung durch hohe oder niedrige Abschreibungen nicht nur beliebig «arm» oder «reich» rechnen, sondern auch seine Wirtschaft mit «Ueberschuss» oder «Verlust» arbeiten lassen kann. Manipulationen in der Bewertungs- bezw. Abschreibungsfrage sind für Geschäftsleitungen das beliebteste Mittel, tatsächliche Zustände oder Ergebnisse zu verschleiern. Aber auch für den ordentlichen und wahrheitsliebenden Genossenschafter ist die Abschreibung und ihre Technik recht problematisch, so dass eine kurze Darstellung der Hauptgrundsätze und Hilfsmittel angebracht erscheint.

Die Abschreibung muss erfolgen

1. weil durch beständigen Gebrauch oder Zeitablauf eine Abnutzung der einzelnen Vermögensteile erfolgt, oder
2. weil Anlage- oder sonstige Vermögensteile entwertet werden können, oder
3. weil durch besondere Umstände ihre Ausnutzung nicht mehr möglich ist und dadurch ihre Rentabilität beeinträchtigt wird.

Man spricht in der Praxis auch von ordentlichen oder Sonderabschreibungen. Unter ordentlichen Abschreibungen versteht man solche, die durch normale Abnutzung erforderlich werden, unter ausserordentlichen die durch aussergewöhnliche Umstände erforderlich werdenden Abschreibungen.

Für die formale Durchführung gibt es zunächst zwei Möglichkeiten:

1. die sogenannte direkte Methode, die darin besteht, dass der Abschreibungsbetrag von dem alten Vermögenswert direkt abgezogen wird.

   Hier lautet die Buchung:

   Per Ueberschuss- und Verlustkonto
   An Maschinenkonto
   An Gebäudekonto usw.
2. die indirekte Methode. Hier wird so verfahren, dass man den ursprünglichen Wert voll in die

Bilanz einsetzt und die Abschreibungen als Gegenposten in die Schuldenseite der Bilanz aufnimmt.

Dann lautet die Buchung:

Per Ueberschuss- und Verlustkonto
An Erneuerungskonten
für Maschinen
für Gebäude usw.
Per Maschinenerneuerungskonto
Per Gebäuderneuerungskonto usw.
An Bilanz

Für die Vermögensrechnung stellt die Abschreibung die für den Bilanzstichtag notwendige Korrektur eines früheren Wertes dar, während sie für die Aufwands- und Ertragsrechnung die Quote verteilungsbedürftiger Kosten darstellt, die dem betreffenden Wirtschaftsjahre zur Last fällt. Es ist wichtig, diese beiden Rechnungen zu unterscheiden, um die Bedeutung der Abschreibungen klar erkennen zu können.

Die Abschreibung muss schon bei der Kalkulation berechnet werden. Zu den Kostenteilen, die auf das einzelne Erzeugnis fallen, gehört auch die vermittels des vermutlichen Jahresumsatzes errechnete oder geschätzte Abschreibungsquote. Der Wert der Abnutzung des Anlagevermögens muss durch angemessene Erhöhung des Kaufpreises des Produkts wieder hereingebracht werden, wenn das Vermögen nicht langsam aufgezehrt werden soll. Die kalkulierten Abschreibungsquoten dienen der Erhaltung der Vermögenssubstanz.

Die Verrechnung der in die Kalkulation eingestellten Abschreibungen erfolgt jedoch in der Buchführung meist nicht laufend. Die einzelnen Quoten werden nicht dem Waren- oder Betriebskonto belastet. Vielmehr ist der Ertrag des Warenkontos ein Bruttoertrag, der erst in der Ueberschuss- und Verlustrechnung u. a. auch durch die hier verrechneten Abschreibungen korrigiert wird. Die Kalkulation berücksichtigt die einzelnen Abschreibungsquoten meist nur nebenbei, dagegen werden sie in der Buchführung durch die jährlich vorzunehmende bilanzmässige Abschreibung summarisch erfasst. Die bilanzmässige Abschreibung kann dabei genauer sein, weil sie die Inanspruchnahme der Anlagegegenstände im Laufe des Jahres kennt, während die kalkulatorische Abschreibung auf eine Schätzung des Umsatzes angewiesen ist. Die Gleichheit der Summe aller kalkulatorischer Abschreibungsquoten mit der Summe der bilanzmässigen Abschreibungen ist praktisch kaum erreichbar. Unser Bestreben kann deshalb nur darauf gerichtet sein, eine Näherung zu erreichen.

In der vorsichtig rechnenden Genossenschaft wird die kalkulatorische Abschreibung grösser sein als die bilanzmässige. Da jedoch in der Kalkulation die Abschreibung prozentual vom Umsatze eingestellt wird, tritt heute infolge Umsatzrückganges vielfach das Gegenteil ein, so dass die bilanzmässig notwendigen Abschreibungen durch die Kalkulation nicht erreicht wird. Die Höhe des Kostenteils «Abschreibung» muss deshalb unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung im Laufe des Jahres in der Kalkulation ständig kontrolliert werden.

Sind die bilanzmässigen Abschreibungen zu klein, so wird der Bruttoertrag nicht vollständig korrigiert, der Saldo des Ueberschuss- und Verlustkontos täuscht dann einen grösseren Erfolg vor, als tatsächlich erwirtschaftet wurde. Das kann sich verhängnisvoll für die Genossenschaft auswirken dadurch, dass eine Rückvergütung ausgeschüttet wird, die nicht voll verdient ist und somit Vermögensverschleuderung bedeutet.

Geht man dagegen bei Bemessung der bilanzmässigen Abschreibungen über das erforderliche Mass hinaus, so wird ein zu geringer Ertrag ausgewiesen. Als Folge der Unterbewertung entsteht eine stille Reserve, die der Ausschüttung entzogen wird und die Sicherheit der Genossenschaft stärkt.

Die abzuschreibenden Werte.

Die Problematik der Abschreibungen beginnt bei der Feststellung des Wertes, von dem abgeschrieben werden soll. Die Praxis hält noch immer an bestimmten eingebürgerten Methoden fest und trifft dabei instinktiv viel Richtiges.

Es kommt vor, dass die Abschreibungen recht willkürlich vorgenommen werden, ohne Rücksicht auf eine gerechte Verteilung. So geht das Bestreben des ordentlichen Kaufmannes und Genossenschafters vielfach dahin, in guten Jahren die Abschreibung möglichst hoch und möglichst rasch vorzunehmen, um gegen spätere, hemmende Ereignisse geschützt zu sein. Die Höhe der Gesamtabschreibung ist dann sehr stark von dem Ueberschuss des betreffenden Jahres abhängig.

In der Praxis hält man vielfach die Abschreibung vom Anschaffungswert für die zweckmässigste. Sie wird hier gewöhnlich in gleichbleibenden Quoten vorgenommen, und zwar geht man so vor, dass man die voraussichtliche Lebensdauer des abzuschreibenden Gegenstandes schätzt und den Anschaffungswert auf die Lebensjahre zu gleichen Teilen umlegt. Wenn man richtig schätzt, erreicht man mit dieser Methode, dass der Wert des Anlagegegenstandes aus der Aktivseite der Bilanz getilgt ist, wenn die Maschine u. a. dienstunfähig geworden ist. Gleichzeitig ist dann auch der Verbrauch unter gleichmässiger Belastung der einzelnen Jahre in der Erfolgsrechnung als Aufwand verrechnet.

Die Methode hat den Nachteil, dass man jedesmal bei der Bilanzaufstellung sämtliche Anschaffungswerte der einzelnen Anlagestücke feststellen muss. Sie ist auch ungenau dann, wenn der wirkliche Verlauf der Entwertung nicht gleichmässig erfolgt.

Verbreiteter ist deshalb in der Praxis allgemein die Abschreibung vom Buchwert oder Restwert. Sie ist die Abschreibungsmethode, bei der die meisten Fehler gemacht werden.

Der Hauptgrund für die weite Verbreitung der Abschreibung vom Buchwert ist in ihrer bequemen Handhabung zu sehen. Die Werte, von denen abgeschrieben werden soll, ergeben sich ohne weiteres aus dem Maschinenkonto, Inventarkonto, Gebäudekonto usw. Die Anlegung und Fortführung von Karteien, womöglich für jeden Anlagegegenstand ist bei dieser Methode unnötig.

Sie ist berechtigt für die Abschreibung solcher Gegenstände, deren Gebrauchsfähigkeit grösser ist, wenn sie neu sind, deren Entwertung also in den ersten Jahren am schnellsten fortschreitet. Die Buchwertabschreibung hat nämlich geometrisch abfallende Abschreibungsquoten. Sie geht in der Praxis so vor sich, dass man mit dem festgesetzten Prozentsatz immer vom jeweiligen Restwert, nämlich dem Buchwert des letzten Jahres, weiterberechnet. Da bei dieser Methode der Wert, von dem abgeschrieben wird, beständig kleiner wird, sinkt auch

die abgeschriebene Summe von Jahr zu Jahr. Die so bewirkte Ungleichmässigkeit der einzelnen Abschreibungen ist für gleichmässig benutzte Anlagewerte ein grosser Nachteil. Der Nachteil wird in der Praxis dadurch gemildert, dass die Neuanschaffungen in einer Summe mit abgeschrieben werden und durch ihren höheren Buchwert ausgleichend wirken.

Die grosse Gefahr aber, die in dieser Abschreibungsmethode liegt, besteht darin, dass der Abschreibungsprozentsatz zu niedrig angesetzt wird. In diesem Falle geht dann die Abschreibungsdauer über den Zeitraum der normalen Nutzungsdauer erheblich hinaus.

Auf diese Gefahr sei hier nachdrücklichst hingewiesen. Zu welchen Ergebnissen der falsche Ansatz führt, wird später noch ersichtlich.

Als gerechteste Methode ist Abschreibung vom Tageswert anzusehen, weil hier die Kosten jeweilig dem Preisniveau angeglichen werden. Sie kommt so zustande, dass man den Tageswert des Anlageteils ermittelt und den Abschreibungssatz nach der Lebensdauer oder der Intensität der Abnutzung bemisst. Die Schwierigkeit, diese Werte exakt festzustellen, macht die Methode für die Praxis wenig brauchbar.

Das gleiche gilt für die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert. Ausgangspunkt für die Ermittlung ist nicht der früher aufgewendete Anschaffungswert, sondern der Wert, der sich ergäbe, wenn am Bilanzstichtage ein Ersatz vorgenommen werden müsste. Es leuchtet ein, dass bei Bemessung der Abschreibungen der Wertminderung zwischen Anschaffungs- und Tages- bezw. Wiederbeschaffungspreis Rechnung getragen werden muss.

Trotzdem gewinnt für die Praxis die konsequente Durchführung dieser beiden letzten Methoden nur Bedeutung in Zeiten mit starken Wertveränderungen (Inflation). (Schluss folgt.)

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 24. und 28. November 1933.

1. Der Allg. Konsumgenossenschaft Zug ist zu ihrem 50jährigen Bestehen, welches die Genossenschaft am 26. November 1933 feiern kann, ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

2. Die Société coopérative de consommation «La Ménagère» Marly-le-Grand (Fribourg) teilt mit, dass bei telephonischen Mitteilungen die No. 256.7 anzurufen ist.

3. Den Statutenänderungen der Verbandsvereine Konsumverein Beinwil a. See und Société coopérative de consommation Broc wird zugestimmt.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 500.— vom Kreisverband I,
» 100.— vom Konsumverein Kirchberg,
» 100.— von der Allg. Konsumgenossenschaft Beverin, Sils i. D.

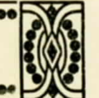
---

1. Einer Statutenänderung des Konsumvereins Murg wird die Genehmigung erteilt.

2. Zur Orientierung der Vorstandsmitglieder der Kreisverbände teilen wir mit, dass die Delegationskosten für die Teilnahme an der von der Verwaltungskommission einberufenen Konferenz auf Sonntag, den 10. Dezember 1933, vormittags 10 Uhr im Freidorf, zu Lasten der Kreiskassen gehen. Das Mittagessen dagegen wird auf Rechnung des V. S. K. serviert werden.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Tüchtige, ehrliche Tochter, 20 Jahre alt, sucht auf 1. Januar 1934 **Lehrstelle** als Ladentochter. War bisher als Dienstmädchen tätig. Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten an Lina Schärli, Altgutsch, Baar (Zug).

Tüchtiger, seriöser **Bäcker,** mit prima Zeugnissen, sucht Stelle in Konsumbäckerei per sofort oder später. Offerten erbeten unter Chiffre B. H. 170 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 18 Jahre alt, mit 2 Jahren Sekundarschule, sucht **Lehrstelle** in einem Konsumverein. Eintritt kann sofort geschehen. Gefl. Offerten unter Chiffre F. E. 172 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, solider **Bäckermeister** (Abstinent) mit guten Kenntnissen in der Konditoreibranche, welcher schon 5 Jahre in einer grösseren Konsumbäckerei als Zweiter tätig war, sucht auf Frühjahr 1934 (1. März oder 1. April) Stelle als **Oberbäcker.** Würde event. kleine Bäckerei mit Filiale übernehmen, da die Frau auch schon in einer solchen tätig war. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre M. K. 171 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, kautionsfähige Frau mittleren Alters, mit 2 Kindern, perfekt französisch und italienisch sprechend, wünscht **Konsumdepot** zu übernehmen. Nähe Aarau bevorzugt. Offerten unter Chiffre D. A. 173 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Mann, **Angestellter,** mit seriöser Arbeitsauffassung, absolut treu, sucht Position zu ändern per 1. Februar ev. März 1934. Gesucht wird Dauerposten als I. oder II. **Magazin-Verwalter.** Suchender besitzt schöne Handschrift, ist ordnungsliebend und leistet gewissenhafte Arbeit. Gefl. Zuschriften erbeten unter Chiffre O. L. 174 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 30. November 1933.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel